

DE
E-000408/2022
Antwort von Thierry Breton
im Namen der Europäischen Kommission
(16.3.2022)

Die Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren¹ uneingeschränkt einhalten. Ihr sind keine unzulässigen Handelshemmnisse für Wirtschaftsteilnehmer im Zusammenhang mit dieser Verordnung bekannt. Im Falle von Entscheidungen zur Beschränkung oder Verweigerung des Marktzugangs im Bestimmungsmitgliedstaat und auf Ersuchen einer SOLVIT-Stelle² gibt die Kommission eine Stellungnahme zur Anwendung der Verordnung durch die zuständigen nationalen Behörden ab. Die Kommission kann ihre Durchsetzungsbefugnisse auch im Falle systemischer Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung³ ausüben.

Grundsätzlich sollten die zuständigen nationalen Behörden Prüfberichte oder Bescheinigungen berücksichtigen, die von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt und von dem Wirtschaftsakteur zur Verfügung gestellt wurden⁴, und zwar unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat die Bescheinigung ausgestellt wurde.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0515&from=DE>

² Das Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=OJ:L:2001:331:TOC>.

³ Siehe Erwägungsgrund 40 der Verordnung (EU) 2019/515.

⁴ Siehe Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/515.